

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	20 (1912)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Zum Antrag Aarau betreffend Gründung einer Samariterkrankenkasse
<b>Autor:</b>	Gantner, A. / Merz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546650">https://doi.org/10.5169/seals-546650</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerischer Samariterbund.

### Ordentliche Delegiertenversammlung, 1. und 2. Juni 1912, in Neuenburg.

#### Programm:

Samstag den 1. Juni 1912

Von mittags 2 Uhr an bis zu den letzten Abendzügen: Empfang der Delegierten und Gäste am Bahnhof. Bezug der Festkarten und der Quartierbillette im Quartierbureau, Hotel des Alpes, gegenüber dem Bahnhof. Besichtigung der Stadt und deren Umgebung.

Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: Nachessen und gemütl. Vereinigung im Casino Beau-Séjour. Begrüßung der Gäste. Musikalische, theatralische und turnerische Produktionen verschiedener Vereine von Neuenburg.

Sonntag den 2. Juni 1912

Vormittags 8 Uhr: Beginn der Delegiertenversammlung in der Aula der Universität.

#### Traktanden:

1. Appell der Delegierten. 2. Protokoll der ordentlichen Jahres- und Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1911 in Thalwil. 3. Jahresbericht pro 1911. 4. Jahresrechnung und Bericht der Revisoren. 5. Voranschlag für 1913. 6. Wahl des Vorortes und 6 Revisions-Sektionen. 7. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung. 8. Anträge von Aarau und Zürich (siehe Circular vom März 1912). 9. Weitere Anträge der Sektionen (wurden im Roten Kreuz veröffentlicht). 10. Unvorhergesehenes und Anregungen etc.

Mittags 12 Uhr: Bankett im Restaurant du Mail. Nach dem Bankett: Spaziergang in Gruppen und Besichtigung der Museen.

Die Festkarte kostet Fr. 7.50 und berechtigt zur Teilnahme am ganzen Feste (Abendessen, Logis, Frühstück, Bankett, vide Programm); die Sonntags-Karte Fr. 3.50.

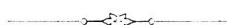
Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident:

A. Gantner.

Der I. Sekretär:

W. Merz, Pf.



### Zum Antrag Aarau betreffend Gründung einer Samariterkrankenkasse.

Die rege Sektion Aarau stellt auf die nächste Delegiertenversammlung bekanntlich den Antrag, es habe der Zentralvorstand sofort unter Buziehung von Fachleuten die Statuten zu einer Samariterkrankenkasse zu entwerfen und die Angelegenheit derart zu fördern, daß die Kasse innert kürzester Frist ins Leben treten kann. Der Zentralvorstand hat die Frage geprüft, kann sich aber mit der Neuschöpfung nicht befriedigen. Ist denn wirklich ein Bedürfnis nach einer neuen Krankenkasse vorhanden? In jedem Dorf besteht sicher

eine Kasse, sei es eine Sektion einer kantonalen Sterbe- und Krankenkasse, sei es der Helvetia, sei es einer Gewerkschaft etc. Die neue Kasse würde Mühe haben, sich einen Stamm von Mitgliedern zu schaffen. Die Leitung einer solchen, über die ganze Schweiz verzweigten Kasse ist nichts leichtes. Ob es dem Samariterbund möglich wäre, diese Aufgabe zu lösen? Wenn das Obligatorium eingeführt würde, verlöre der Samariterbund entschieden eine Menge Mitglieder, die vor der Höhe der Beiträge zurückgeschreckten. Entscheiden wir

uns aber für das Fakultativum, dann gehen wir an Blutarmut zugrunde.

Auf jeden Fall sollte der Antrag viel länger in den Sektionen zur Diskussion stehen als bloß einen Monat. Im Winter ist die Zeit der Vereinsarbeit, da sollte die Narauer Motion besprochen werden können. Wenn die Diskussion in den Vereinen gewaltet hat, dann könnte eine Delegiertenversammlung sich

damit befassen. Für Neuenburg ist die Frage entschieden nicht spruchreif.

Der Zentralvorstand beantragt daher Ablehnung der Motion, obwohl er sich dem schönen Gedanken, der darin liegt, nicht verschließt.

*As. des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes,*

Der Präsident: Der I. Sekretär:  
**A. Gantner.** **Merz, Pfr.**

### Noch etwas zum Antrag II Harau.

Anschließend an den Antrag des Zentralvorstandes geben wir noch von folgender Mitteilung Kenntnis, die wir der Krankenkassenzeitung entnehmen und die ihrerseits zeigt, wie ungünstig der Zeitpunkt zur Neuschaffung einer Samariterkassenkasse wäre. Sie lautet:

„Ende letzten Monates machte das schweizerische Industriedepartement die Mitteilung, daß es von den Krankenkassen zahlreiche Anfragen erhalten, auf die alle zu antworten ihm nicht leicht möglich sei. Da die meisten dieser Schreiben über die gleichen Punkte Auskunft verlangen, hat sich das Departement entschlossen, über die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes eine „Wegleitung“ zu verfassen, die den Kassen in allen wesentlichen Fragen Aufschluß gibt. Die Kassenstände wollen also ihre Anfragen einstweilen unterlassen.

Die Ausarbeitung dieser „Wegleitung“ ist Herrn Dr. Gutfnecht übertragen, der bei der Auffassung und Beratung des Gesetzes von Anfang an mitgewirkt hat. Die Arbeit wird im Laufe des Sommers erscheinen, nachdem

sie von einer Anzahl erfahrener Kassenvertreter begutachtet worden ist“.

Über denselben Punkt äußerte sich an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen für Freizügigkeit, indem er mitteilte, daß zuerst beabsichtigt war, den Krankenkassen Normalstatuten auszuarbeiten, damit sie sich dem Gesetze um so leichter anpassen können. Nun haben aber die zahllosen Anfragen gezeigt, daß viele Vorstände die Gesetzesartikel durchaus nicht richtig auffassen, und daß deshalb eine Erklärung nötiger sei, als Normalstatuten, die wiederum zu Mißverständnissen führen können. Die „Wegleitung“ ist in Arbeit, die Krankenkassenvertreter werden Gelegenheit erhalten, sich dazu noch zu äußern; dann sollten die Kassen mit Hülfe der Verbandsvorstände ihren Weg leicht finden. Die Verbände sollten sich aber hüten, noch Zwischeninstanzen hinzuschlieben und so alles zu komplizieren; auch könne in der „Wegleitung“ nur auf das Gesetz abgestellt werden und nicht auf allfällige Verbände.

### Das Rote Kreuz im Ausland.

Nun hat sich auch in Frankreich ein Komitee gebildet, das eine Ambulanz des

Roten Kreuzes organisiert, welche auf den italienisch-türkischen Kriegsschauplatz entstand